

FREIZEITWOHNSITZ- UND LEERSTANDSABGABEVERORDNUNG 2022

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Axams vom 30.11.2022

über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Axams legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 280 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 560 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 810 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 1.150 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.610 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 2.070 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 2.530 Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Axams legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 50 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 100 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 140 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 200 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 270 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 350 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 430 Euro

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Axams vom 10.09.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bgm. Thomas Suitner

angeschlagen am: 01.12.2022
abzunehmen am: 16.12.2022
abgenommen am: 16.12.2022



Dieses Dokument wurde von Thomas Suitner elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: https://www.axams.tirol.gv.at/Unsere_Amtssignatur